

**Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees  
vom 20.12.2016**

**einschließlich Änderungssatzung/en zuletzt  
geändert am 11.12.2025**

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2016 (BGBI. I S. 1290) sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG-AG) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees in der Fassung vom 20.12.2016 hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 20.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Rees vom 14.12.2021 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**§ 2  
Abwassergebühren und Kleineinleiterabgaben**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 S. 2 AbwAG eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AbwAG),

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 AbwAG),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AbwAG).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 AbwAG) wird von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG entspricht.

(4) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5

KAG).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich als Verbrauchsgebühr nach dem Frischwassermaßstab (§ 4) und als Grundgebühr nach der Anzahl der Anschlüsse an die für die Schmutzwasseraufnahme bestimmten öffentlichen Leitungen (§ 6).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 7).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die im vorletzten Kalenderjahr mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein

Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Übernahme, Speicherung und Nutzung der Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG) sowie zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und -sammelbehältern) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis für das abgelaufene Kalenderjahr durch einen auf seine Kosten angeschafften und eingebauten, messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 7 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei gewerblich genutzten Grundstücken kann die Stadt anstelle der Wassermesser nach Abs. 4 zur Erfassung des in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassers den Einbau einer Abwassermessanlage (induktive Durchflussmesser) fordern. Als Grundlage für die Bemessung der Abwassergebühren dient beim Einsatz dieser Messanlage die Menge des von ihr registrierten Abwassers. Die messrichtig funktionierenden Abwassermessanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Wassermenge wird geschätzt, wenn ein Wassermesser nicht bzw. nicht richtig angezeigt hat.
- (6) Der Beginn der Zuführung des aus privaten Wasserversorgungsanlagen stammenden Abwassers ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Die hieraus entnommenen Wassermengen sowie die von den Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) registrierten Abwassermengen sind unabhängig von den Ablesungen der Beauftragten der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten innerhalb einer Woche nach Ablauf eines Kalenderjahres der Stadt schriftlich und unaufgefordert anzuzeigen.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten angeschaffte und eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

#### Nr. 1: Abwassermesseinrichtung

Geeignete Abwassermesseinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwassermesseinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt.

Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher

mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (8) Für Grundstücke, für die eine Verbrauchsmenge für ein Kalenderjahr nach Abs. 3 noch nicht festgestellt worden ist, wird die Verbrauchsgebühr als Vorausleistung erhoben.
- (9) Bei der Schätzung der Wassermenge nach Abs. 3 – 5 und der Berechnung der Vorausleistung nach Abs. 8 wird ein Wasserverbrauch von 40 cbm für jede auf dem Grundstück lebende Person und Jahr zugrunde gelegt.

Als auf dem Grundstück lebende Personen gelten die Personen, die am 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres auf dem Grundstück mit dem ersten Wohnsitz gemeldet waren. Falls nach diesem Stichtag ein Grundstück infolge des Neubaus eines Wohnhauses an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, gelten als auf dem Grundstück lebende Personen, die Personen, die das Wohnhaus nach dem Anschluss bewohnen.

- (10) Bei gewerblich genutzten Grundstücken wird die Vorausleistung nach Abs. 8 unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und des vermutlich anfallenden Wasserverbrauchs geschätzt.
- (11) Die Vorausleistung nach Abs. 8 wird abgerechnet, sobald der tatsächliche Verbrauch für den Zeitraum feststeht, für die die Vorausleistung erhoben wurde. Den Nachweis über den tatsächlichen Verbrauch hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte unverzüglich nach Ablauf des Verbrauchszeitraumes der Stadt vorzulegen.
- (12) Die nach der Schmutzwassermenge zu bemessende Abwassergebühr wird auf Antrag als Vorausleistung erhoben, wenn sich der Wasserverbrauch durch einen Eigentümerwechsel, eine Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, den Abbruch oder Umbau eines Wohnhauses, die Eröffnung, Aufgabe oder Umstellung eines Betriebes sowie andere verbrauchsmindernde Ereignisse um mindestens 30 % verringert.

## § 5

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht

leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan hierüber Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Die Stadt kann durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken erstellen und daraus einen zeichnerischen Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickeln, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen in Quadratmetern wird bei der Gebührenveranlagung mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Befestigungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- a) vollversiegelte Flächen 1,0

Flächen, die bei starken Regenereignissen keine Niederslagswasserversickerung zulassen (z.B. Normaldach (Flach- / Schrägdach), Asphalt, Beton, Pflaster, Fliesen).

b) teilversiegelte Flächen 0,5

Flächen, die bei starken Regenereignissen eine eingeschränkte Versickerungsfähigkeit aufweisen (z.B. Gründach, zertifiziertes Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen).

Die Multiplizierung mit den Faktor 0,5 wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, dem eine Herstellerbescheinigung, eine Fachbauleiterbescheinigung oder ein gleichwertiger Nachweis sowie eine schematische Zeichnung des Dachaufbaus bzw. der teilversiegelten Flächen beizufügen sind. Liegen für bestehende begrünte Dachflächen oder teilversiegelte Flächen derartige Nachweise nicht vor, so ist eine entsprechende Versicherung abzugeben und der Aufbau und die Höhe des Dachaufbaus bzw. der teilversiegelten Fläche schriftlich zu erklären. Die Ermäßigung wird ab dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) gewährt, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Dachbegrünung bzw. der teilversiegelten Fläche.

Für befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Befestigungsart nach den Bst a) und b), welcher der betroffenen Befestigung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Das Ergebnis ist auf volle Quadratmeter (qm) abzurunden. Der sich aus dieser Rechnung ergebende Wert gilt als ermittelte Grundstücksfläche.

(5) Berechnungseinheit ist ein qm der gemäß Abs. 4 ermittelten Grundstücksfläche.

## **§ 6 Grundgebühr**

Als Anschluss gilt jede direkte Verbindung der Schmutzwasserleitung eines Bauwerkes mit dem Leitungsnetz der öffentlichen Abwasseranlage. Werden mehrere Bauwerke durch eine gemeinsame private Anschlussleitung, die mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden ist, entwässert, gilt die Schmutzwasserleitung eines jeden Bauwerkes zu der gemeinsamen privaten Anschlussleitung als Anschluss.

## **§ 7 Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres auf dem Grundstück mit dem ersten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
- (2) Die nach § 4 Abs. 9 zum Stichtag 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres ermittelten Personenzahlen werden mit Ausnahme der folgenden Fälle nicht verändert:

- a) Veränderungen in der Personenzahl, die zwischen dem 20.09. des Vorjahres und 31.03. des laufenden Jahres eintreten, werden ab dem 01.07. des laufenden Jahres berücksichtigt.
- b) Sterbefälle werden auf Antrag mit Beginn des dem Sterbetag folgenden Monats berücksichtigt.
- c) Auf Antrag bleiben Personen bei der Veranlagung unberücksichtigt für die Zeit, in der sie
  1. den Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten,
  2. in einem Heim oder einer Anstalt auswärtig untergebracht sind,
  3. als Studierende oder Auszubildende sich überwiegend auswärtig aufhalten,
  4. dauernd abwesend sind.

## **§ 8** **Gebühren- und Abgabensatz**

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung betragen jährlich
  - a) je cbm für Schmutzwasser 2,10 €
  - b) je qm für Niederschlagswasser 1,24 €
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 51,12 €.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 ermäßigen sich um 15 % für die Grundstücke, die nicht an einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage liegen, und für die der Grundstückseigentümer
  - a) den Grundstücksanschluss und die Abwasserleitung in Form eines Drucksystems zum öffentlichen Abwassernetz auf eigene Gefahr und Kosten hergestellt hat und
  - b) die Kosten für die Unterhaltung der Anlagen trägt sowie
  - c) einen Teilbeitrag zu den zentralen Entwässerungseinrichtungen geleistet hat.
- (4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner im Jahr ab dem 01.01.1997 35,79 €.
- (5) Für Fremdeinleitungen, für die die Stadt gemäß § 9 AbwAG i.V.m. § 54 Nr. 2 LWG abgabenpflichtig ist, werden Gebühren in Höhe der Abwasserabgabe erhoben, die im Abwasserabgabebescheid gemäß § 4 AbwAG für den jeweiligen Einleiter festgesetzt ist.

## § 9 Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung des Schmutzwassers beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gebührenpflicht für die Beseitigung des Niederschlagswassers beginnt mit dem 1. Des Monats, der
- a) auf den Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage folgt,
  - b) auf die Fertigstellung der bebauten oder sonstigen befestigten Flächen folgt, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Verkehrsflächen der Abwasseranlage zugeführt wird.

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt entsprechend für Fremdeinleitungen.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage oder der Beseitigung der Möglichkeit der oberirdischen Einleitung. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe und Fremdeinleitergebühr endet mit dem Wegfall der Klein- bzw. Fremdeinleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 10 Gebühren- und Abgabenpflichtige

- (1) Gebühren- und abgabenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Klein- oder Fremdeinleitung vorgenommen wird,
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom 1. des Monats an gebühren- bzw. abgabenpflichtig, der dem Monat des Besitzüberganges folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige die Mitteilung über den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren bzw. Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebühren- bzw. Abgabenpflichtigen.

## **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Die Abwassergebühren und Kleineinleiterabgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen i.H.v.  $\frac{1}{4}$  des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresabwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 12 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 13 Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebühren- und Abgabenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter

Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebühren- und Abgabepflichtigen schätzen lassen.

## **§ 14 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und Abgaben gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 15 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1995, in der Fassung vom 15.12.2015, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 20.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 20.12.2016

Christoph Gerwers

## Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
20.12.2016	-----	20.12.2016	28.12.2016	01.01.2017
1. Änderung 19.12.2017	-----	19.12.2017	28.12.2017	01.01.2018
2. Änderung 11.12.2018	-----	11.12.2018	20.12.2018	01.01.2019
3. Änderung 12.12.2019	-----	12.12.2019	19.12.2019	01.01.2020
4. Änderung 15.12.2020	-----	15.12.2020	23.12.2020	01.01.2021
5. Änderung 14.12.2021	-----	14.12.2021	29.12.2021	01.01.2022
6. Änderung 12.12.2022	-----	12.12.2022	28.12.2022	01.01.2023
7. Änderung 12.12.2023	-----	12.12.2023	20.12.2023	01.01.2024
8. Änderung 12.12.2024	-----	12.12.2024	20.12.2024	01.01.2025
9. Änderung 11.12.2025	-----	11.12.2025	22.12.2025	01.01.2026